

99010020001027

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/services/99010020001027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001027
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebensunterhaltssicherung, Einreise, Arbeit, Bundesfreiwilligendienst, solidarische Tätigkeit, Erwerbstätigkeit, Job, BFD, Aufenthaltstitel, Freiwilliger, Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, Beruf,

Modul	Sachverhalt
	Freiwilligendienst, Beschäftigung, Einwanderung, Gemeinwohlorientierte Einrichtung, Anstellung, Taschengeld, Hilfstätigkeit, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Engagement und Beteiligung (1100100), Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
Volltext	Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in sozialen, kulturellen oder ökologischen Einrichtungen in Deutschland. Das sind zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienste, Forstämter, Theater, Museen, Sportvereine und vieles mehr. Der Bundesfreiwilligendienst dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet. Ausnahmsweise kann er bis zu einer Dauer von 24

Modul

Sachverhalt

Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

Für die Ableistung des Freiwilligendienstes bekommen Sie ein Taschengeld (Stand 2024: 453,00 Euro monatlich).

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Bei kürzlich erfolgter Einreise: Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war
 - Bei einem Voraufenthalt in Deutschland: Aktueller Aufenthaltstitel
- Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Nachweis über die beabsichtigte Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (zum Beispiel Vereinbarung mit dem Träger des Bundesfreiwilligendienstes oder dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Einkommensnachweise, Sperrkonto, Rentenbescheid, Nachweis über den Empfang von Leistungen wie Eltern- oder Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Verpflichtungserklärung)
- Bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staates.
 - Sie können Ihren Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherungsschutz) für die gesamte Dauer des Freiwilligendienstes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung der

Modul

Sachverhalt

Aufenthaltserlaubnis.

- Ihrem Aufenthalt in Deutschland stehen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen. Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Bei Minderjährigkeit: die Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt liegt vor.

Kosten

Gebührenhöhe (fix):

- 100,00 Euro bei volljährigen Antragstellern
- 50,00 Euro bei minderjährigen Antragstellern

Bemerkung:

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.

In bestimmten Fällen können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in Betracht kommen (zum Beispiel für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge). Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- Vor der Einreise nach Deutschland müssen Sie in Ihrem Heimatland in der Regel ein nationales Visum für Deutschland beantragen. Kein Visum benötigen neben EU- und EWR-Bürgern die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.
- Nach Ihrer Einreise müssen Sie sich dann um eine Aufenthaltserlaubnis bemühen. Die Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen, bevor Ihr Visum bzw. die visafreie Aufenthaltszeit oder Ihre aktuelle Aufenthaltserlaubnis ablaufen.
- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die

Modul

Sachverhalt

Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.

- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin mit der an Ihrem Wohnort zuständigen Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Originalunterlagen mit zum Termin). Außerdem werden Ihre Fingerabdrücke und Ihre Unterschrift für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT-Karte) abgenommen.
- Sie erhalten per Post eine Nachricht, dass Ihr Antrag bewilligt wurde und die Bundesdruckerei mit der Herstellung der eAT-Karte beauftragt wurde, oder dass Ihr Antrag abgelehnt wurde.
- Sie erhalten per Post die Information, dass Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen können. Da die eAT-Karte mit einer Online-Ausweisfunktion verbunden ist, müssen Sie diese persönlich abholen.

Bearbeitungsdauer

Etwa 6 bis 8 Wochen Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

Frist

Antragsfrist: Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf Ihres Visums, ihres visumsfreien Aufenthalts oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis – in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Antritt Ihres Freiwilligendienstes beantragt werden. Geltungsdauer: Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes erteilt, der zwischen sechs und 18 Monate dauern kann.

weiterführende Informationen

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/>

Hinweise

- Einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst gibt es nicht. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.
- Die Aufenthaltserlaubnis gilt nur für die Teilnahme

Modul

Sachverhalt

am Bundesfreiwilligendienst. Ändert sich der Zweck des Aufenthalts, ist dies der zuständigen Ausländerbehörde sofort mitzuteilen.

- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen empfiehlt es sich, mit einer Person vorzusprechen, die als Übersetzer auftreten kann.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
- Zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (BFD) kann drittstaatsangehörigen Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Der Bundesfreiwilligendienst dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet. Ausnahmsweise kann er bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der

Modul	Sachverhalt
	Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst erteilt. • Der Lebensunterhalt muss während der gesamten Dauer des BFD gesichert sein. • Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Teilnahme am Freiwilligendienst eingeholt werden. • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	